

Hinweise zum Verfahren beim Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen – Erläuterungen zu §10 der PO'99

Mit Ihrer Kursanmeldung sind Sie eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfung/en eingegangen.

Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science vom 20.07.1999 (PO'99) in der derzeit gültigen Fassung und für die Studiengänge der Computergestützten Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science vom 25.10.2001 (PO'01) in der derzeit gültigen Fassung regeln in §10 Abs. 2, was beim Versäumnis einer Prüfungsleistung zu beachten ist:

„Werden vom Prüfling Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss [über das Prüfungsamt] **unverzüglich** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Klausur, so hat die oder der Prüfende das Recht, ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.“

Hinsichtlich der formalen Anforderungen und des Verfahrens beim Versäumnis einer Prüfungsleistung gelten die nachstehenden Grundsätze:

Sie haben eine **Bringe- und Nachweispflicht**. Ihr Versäumnis von der Prüfung müssen Sie schriftlich begründen bzw. Ihren Rücktritt schriftlich beantragen. Bitte geben Sie dabei unter Angabe der genauen Kursbezeichnung an, welche Prüfungsleistung an welchem Tag betroffen ist. Außerdem geben Sie bitte den Studienabschnitt (Grund-, Fach- oder Vertiefungsstudium, die Prüfungsform (mündliche Prüfung oder Klausur) und die Prüfungsart (Erst-, Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung) an.

Der Rücktritt bzw. das Versäumnis ist glaubhaft zu begründen. Dies kann z. B. im Falle der Krankheit durch ein beigefügtes ärztliches oder fachärztliches Attest erfolgen.

Das Versäumnis einer Prüfungsleistung bzw. die Begründung ist dem Prüfungsamt schriftlich durch einen Brief oder durch ein beim Prüfungsamt erhältlichs Formular mitzuteilen. Bitte informieren Sie die Prüfenden bzw. das betreffende Institut ebenfalls unverzüglich.

Der Begriff „**unverzüglich**“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d. h. Sie sind verpflichtet, den Nachweis zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu erbringen, zu dem es Ihnen möglich und zumutbar ist. Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen persönlich vorlegen; die unverzügliche Vorlage auf dem Postwege ist ausreichend (Anschrift: Universität Hannover, Akademisches Prüfungsamt, Welfengarten 1, 30167 Hannover). Für den Fall, dass Sie Dritte mit der Weiterleitung beauftragen, sollten Sie sich vergewissern, dass die Übermittlung auch ordnungsgemäß erfolgt ist. Versäumnisse Ihrer Boten gehen nämlich leider zu Ihren Lasten.

Bitte beachten Sie, dass beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes die Gründe für jedes einzelne Versäumnis unverzüglich anzuzeigen sind und nicht erst nach Abschluss aller versäumten Prüfungsleistungen.

Ist allerdings im Falle der Krankheit bereits bei Ausstellung des Attestes bekannt, dass innerhalb des Zeitraumes der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Falle die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass Sie sich zu zwei **zeitgleichen Kursen** angemeldet haben. Die Klausurpläne der Studiengänge sind so gestaltet, dass im Falle von zeitgleich stattfindenden Veranstaltungsterminen zweier Kurse auch die zugehörigen Klausurtermine zeitgleich stattfinden können. Sollten Sie sich entgegen der Empfehlung des Studiendekanats dazu entschließen, zwei solche Kurse zu belegen, wird die eine der beiden zeitgleich stattfindenden Prüfungen vom Prüfungsausschuss als triftiger Grund für das Versäumnis der anderen Prüfung gewertet. Auch in diesem Falle müssen Sie das Versäumnis der Prüfungsleistung unverzüglich anzeigen, d. h. in der

Regel zeitgleich mit Ihrer verbindlichen Kursanmeldung bzw. unmittelbar nach der Veröffentlichung der Klausurtermine durch das Akademische Prüfungsamt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Prüfungen, die an einem Tage zu unterschiedlichen Zeiten angeboten werden, keine zeitgleichen Prüfungen sind.

Im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts von einer Prüfung aufgrund von **Krankheit** ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest ist in jedem Falle im Original vorzulegen. Es muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen) und insbesondere die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung beinhalten. Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zweckmäßig, aber nicht entscheidend. Der schlichte, nicht weiter begründete Hinweis auf "Prüfungsunfähigkeit" entspricht diesen Anforderungen nicht. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch oder Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht die Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung vom Prüfungsausschuss zu entscheiden.

Treten Sie trotz einer Ihnen bekannten gesundheitsbedingten Verminderung der Leistungsfähigkeit zu einer Prüfung an, so können Sie die Krankheit anschließend nicht als Grund für einen Prüfungsabbruch oder ein schlechtes Prüfungsergebnis anführen. Sie haben das erhöhte Risiko eines Misserfolgs in diesem Falle selbst auf sich genommen.

Die Erfahrungen der vergangenen Prüfungszeiträume haben leider gezeigt, dass die zum Schutze der Kranken eingeführten Regelungen von einigen Studierenden missbraucht worden sind. Es hat sich teilweise ein Studierverhalten eingestellt, das die Krankheit benutzt, um Maluspunkte infolge einer nicht bestandenen Prüfung zu vermeiden. Dieses ist nicht im Sinne der Prüfungsordnungen.

In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, ein **amtsärztliches Gutachten** zu verlangen.

Nach den bisherigen Erfahrungen bestehen grundsätzliche Zweifel dann, wenn

- im Laufe des Studiums mehr als fünf verschiedene Atteste vorgelegt werden, um das Versäumnis von Prüfungen zu entschuldigen,
- in einem Kurs eine Prüfung nicht bestanden wird und der andere angebotene Prüfungstermin durch Krankheit versäumt wird,
- in einem Kurs nach einer durch Krankheit versäumten Prüfung der nächste angebotene Prüfungstermin innerhalb des gleichen Semesters ebenfalls durch Krankheit versäumt wird (ausgenommen längerfristige Krankheit),
- eine bereits begonnene Prüfungsleistung aufgrund einer plötzlich eintretenden Erkrankung abgebrochen wird,
- bei mehreren Prüfungsleistungen an einem Tag an einer Prüfungsleistung teilgenommen und an einer anderen Prüfungsleistung an demselben Tag aufgrund einer Erkrankung nicht teilgenommen wird.

In diesen Fällen ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Um ein amtsärztliches Gutachten zu erhalten, müssen Sie am Prüfungstag zu dem für Ihren 1. Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt gehen und sich dort die für den Prüfungsabbruch maßgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Folgen für eine Prüfungsteilnahme vom Amtsarzt bescheinigen lassen. Sollten Sie beim Gesundheitsamt für den Prüfungstag keinen Termin mehr bekommen, lassen Sie sich z. B. von Ihrem Hausarzt ein sachgerechtes Attest ausstellen und wenden sich dann am nächsten Tag mit dieser Bescheinigung an das Gesundheitsamt.

Studierenden, denen es aufgrund der Entfernung zum 1. Wohnsitz nicht möglich ist, zum zuständigen Gesundheitsamt zu gehen, können sich bei Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung ihres zuständigen Gesundheitsamtes beim Gesundheitsamt der Stadt Hannover untersuchen lassen. Die Unbedenklichkeitserklärung muss an das Gesundheitsamt der Stadt Hannover adressiert sein und kann per Fax von dem zuständigen Gesundheitsamt direkt an das Gesundheitsamt Hannover mit dem Hinweis, dass es sich um ein Prüfungsversäumnis handelt, geschickt werden (Fax-Nr. des Gesundheitsamtes Hannover (0511) 168 – 4 38 17).

Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung anerkannt, so kann ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt werden. In der Regel wird ein **neuer Prüfungstermin** anberaumt. Hierzu setzen Sie sich bitte

unverzüglich mit den jeweiligen Prüfenden bzw. dem zugehörigen Institut in Verbindung. Die Nichtanmeldung zum Ersatztermin bedeutet den freiwilligen Verzicht auf die gegebene Möglichkeit der Prüfung und wird deshalb wie ein nicht entschuldigtes Versäumnis gewertet. Anträge auf Streichung der Maluspunkte einer zuvor nicht bestandenen Prüfung werden in diesem Falle abgelehnt.

Haben Sie Ihren Rücktritt bzw. Ihr Versäumnis nicht unverzüglich, d. h. schnellstmöglich, mitgeteilt oder werden die Gründe nicht anerkannt, so gilt entsprechend der Prüfungsordnung die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Daher ist es ganz wichtig, dass Sie genau wissen, wie Sie sich verhalten müssen und was von Ihnen veranlasst werden muss. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an das Akademische Prüfungsamt oder an das Studiendekanat Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie.